

Hamburg, 24. März 2026

## Newsletter 2-2026

- |  |            |
|--|------------|
| <b>I. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ-TV KB</b>                                      | Seite 1 f. |
| - ergänzende Regelung im Zusammenhang mit der Einführung der 6. Stufe                    |            |
| <b>II. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV KB</b>        | Seite 2 f. |
| - Besitzstandszulage auch für ständige Stellvertretungen der Kita-Leitungen              |            |
| <b>III. Hinweise zur Vorbemerkung Nr. 2 Abteilung 3 der Entgeltordnung TV KB</b>         |            |
| <b>1. Allgemeines zu den Hintergründen der Reform der Abteilung 3 – Seite 3</b>          |            |
| a) Systemwechsel: Neue Berechnung der Durchschnittsbelegung                              | Seite 4 f. |
| b) Eingruppierung der bisherigen und neuen Leitungen ab dem 1. Januar 2026               | Seite 5 f. |
| c) Fälle der Besitzstandswahrung zur Vermeidung von Härten                               | Seite 6 f. |
| d) Umsetzung der Besitzstandsregelung  | Seite 7 f. |
| <b>2. Grundsätzlich: Herabgruppierung bei Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl</b> | Seite 8 f. |
- 

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über die Inhalte des Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ TV KB (I.), zu einer Ergänzung des Änderungstarifvertrags Nr. 20 zum TV KB (II.) und befassen uns erneut mit der Vorbemerkung Nr. 2 zur Abteilung 3 der Entgeltordnung des TV KB (III.). Es erfolgten zahlreiche Anfragen im Zusammenhang mit der Neueingruppierung der Leitungen.

### I. Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ TV KB

Aufgrund der Einführung der 6. Stufe hatten sich die Tarifvertragsparteien auf die Einfügung einer Protokollnotiz zu § 3 TVÜ TV KB geeinigt. Diese lautet wie folgt.

*„<sup>1</sup>Beschäftigte, die bereits am 1. Juli 2023 20 Beschäftigungsjahre vollendet haben und aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben, sowie alle weiteren Beschäftigten, die auf der Grundlage des TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und bis zum 31. Dezember 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem 1. Januar 2026 oder ab dem Zeitpunkt der Vollendung von 20 Beschäftigungsjahren Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. <sup>2</sup>Eine gegebenenfalls bestehende Besitzstandszulage reduziert sich um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.“*

Aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern wurde der VKDN darauf hingewiesen, dass es für Beschäftigte, die wegen eines nach der KAVO höheren Entgelts in die 5. Stufe des TV KB übergeleitet wurden, aber noch keine 20 Beschäftigungsjahre erreicht haben, eine Regelungslücke gibt. Beispiel: Eine Arbeitnehmerin mit einem Entgelt nach KAVO in Höhe von € 5.200 wurde in die K 8 in die 5. Stufe übergeleitet, war aber erst 12 Jahre beschäftigt. Sie erhält am 1.1.2026 das Tabellenentgelt der K 8 Stufe 5 in Höhe von € 4.969 und eine Besitzstandszulage in Höhe von € 231. Bis zur Einführung der 6. Stufe würde die Besitzstandszulage gemäß § 3 Abs. 1 c) TVÜ TV KB abgeschmolzen und die Beschäftigten erhielten eine Ausgleichszahlung. Nach der neuen Protokollnotiz zu § 3 TVÜ TVKB kommt diese Beschäftigte nicht in die 6. Stufe, da sie erst etwa 15 Jahre beschäftigt ist.

Die Kirchenkreise präferierten hier folgende Lösung, die in dem Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum TVÜ TV KB umgesetzt wurden. Die Beschäftigten verbleiben in diesen Fällen in der 5. Stufe, die Besitzstandszulage bleibt jedoch (wie auch in den Fällen des § 3 Abs. 1 a) TVÜ TVKB vorgesehen) bis zum nächsten Stufenausstieg vollständig bestehen und nimmt nicht an Tarifierhöhungen teil. Mit dem Stufenaufstieg reduziert sich dann die Besitzstandszulage entsprechend und die dann noch verbleibende Besitzstandszulage wird anschließend abgeschmolzen und es erfolgt eine Ausgleichszahlung. Dadurch, dass die Besitzstandszulage nicht abgeschmolzen wird, kann in diesen Fällen die Berechnung und Auszahlung einer Ausgleichszahlung vermieden werden. Die Beschäftigte wird durch diese Lösung auch nicht schlechter gestellt als in den Fällen des § 3 Abs. 1 c) TVÜ TV KB, da die Besitzstandszulage bis zum Stufenausstieg konstant bleibt.

Den Wortlaut der Regelung entnehmen Sie bitte dem anliegenden Änderungstarifvertrag (Anlage 1).

## **II. Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV KB**

Durch den Wegfall des Gruppenbezugs werden bekanntlich Leitungen ggf. umgruppiert. Für diese Fälle enthält die Vorbemerkung Nr. 5 eine Besitzstandsregelung. Sofern eine Leitung herabgruppiert wird, verändert sich auch die Eingruppierung der ständigen Stellvertretung, die gemäß Vorbemerkung (2) zur Entgeltordnung eine Entgeltgruppe niedriger als die Leitung eingruppiert wird. Für diese ständigen Stellvertretungen wurde - wie bereits mit Newsletter 1-2026 berichtet - übersehen, eine entsprechende Besitzstandsregelung zu vereinbaren. Nach Auffassung der Tarifvertragsparteien ist dies nicht gerechtfertigt, so dass die Vorbemerkung Nr. 5 entsprechend angepasst wurde. Auch die ständigen Stellvertretungen sollen eine Besitzstandszulage erhalten, sofern es durch den Wegfall des Gruppenbezugs zu einer Umgruppierung kommt.

Darüber wurde übersehen, die exakten Werte und die Fälligkeit der Ausgleichszahlung gemäß Vorbemerkung Nr. 5 zur Abteilung 3 festzulegen. Die erste Entgeltsteigerung erfolgt für die Abteilung 3 zum 1.4.26, die zweite zum 1.5.27, so dass wir vorschlagen, dass die Ausgleichszahlung jeweils im Oktober 2026 und 2027 erfolgt. Für den Zeitraum vom 1.4.26 bis 30.4.27 würde die Ausgleichszahlung das 13-fache die und für den Zeitraum vom 1.5.2027 bis 31.12.2027 das 8-fache des Betrags ausmachen, um den die Besitzstandszulage abgeschmolzen wird.

Ein Beispiel für die Berechnung der Besitzstandszulage und der Ausgleichszahlung finden Sie unten unter III. 1. d).

Den Wortlaut des Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 20 zum TV KB entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

### **III. Hinweise zur Vorbemerkung Nr. 2 Abteilung 3 der Entgeltordnung des TV KB**

Im Zusammenhang mit der Reform der Entgeltordnung und insbesondere dem Wegfall der Anzahl der Gruppen als Kriterium für die Eingruppierung der Kita-Leitung sind in unserer Geschäftsstelle zahlreiche Fragen und auch Kritik an der Neuregelung eingegangen.

Die Tarifkommission des VKDN für den TV KB hat sich auch aufgrund der zahlreichen Nachfragen noch einmal eingehend mit der Regelung in der Vorbemerkung Nr. 2 (neue Fassung) befasst. Dieser Newsletter informiert nunmehr erneut über die reformierte Abteilung 3 einschließlich der Vorbemerkungen Nr. 2 und 5 und ergänzt bzw. korrigiert insofern teilweise die Ausführungen in unserem Newsletter 1-2026. Wir bitten um Nachsicht für die möglicherweise entstandenen Irritationen, die auch dem Umstand geschuldet sind, dass viele unterschiedliche Einzelfälle im Rahmen der Tarifverhandlungen nicht immer antizipiert werden können.

#### **1. Allgemeines zu den Hintergründen der Reform der Abteilung 3**

Der TVöD für den Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) stellt die Refinanzierungsgrundlage für die Kindertagesstätten dar. Mit der Schaffung einer eigenen Tabelle für die Abteilung 3 des TV KB wurden 2024 die Tabellenentgelte des TV KB an die Tabellenentgelte des TVöD SuE angeglichen. Diese nur im Wege einer Paketlösung mögliche Angleichung war in einem ersten Schritt mit Entgeltsteigerungen der Vergütungen von Kita-Leitungen von bis zu 17,5 % verbunden. In einem zweiten Schritt wurden die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung für die Leitungen von Kindertagesstätten an die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung des TVöD SuE zum 1. Januar 2026 angepasst.

Die neue Vorbemerkung Nr. 2 zur Abteilung 3 entspricht der Protokollnotiz Nr. 9 zur Entgeltordnung des TVöD SuE und definiert, wie die Durchschnittsbelegung ermittelt wird. Anders als die bisherige Vorbemerkung Nr. 2 zur Abteilung 3 sieht die Neuregelung jedoch vor, dass kurzfristige Schwankungen der Belegung und auch vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahmen, die zu einem Absinken der Belegung führen, nicht oder nicht unmittelbar zu einer Herabgruppierung führen.

Nachfolgend fassen wir für Sie daher die Inhalte und Auswirkungen der neuen Regelungen der Vorbemerkungen 2 und 5 der Abteilung wie folgt zusammen:

Aus dem Systemwechsel resultierende Herabgruppierungen werden durch die Regelung in der Vorbemerkung Nr. 5 zur Abteilung 3 (Besitzstandsregelung) aufgefangen. Betroffene Leitungen erhalten eine Besitzstandszulage und statt einer linearen Tarifierhöhung jeweils der Tarifierhöhung entsprechende Ausgleichszahlungen.

Die Ausführungen in **Ziffer 2** befassen mit den grundsätzlichen Regelungen der Vorbemerkung Nr. 2, unabhängig von dem erfolgten Systemwechsel. Dies betrifft die Fragen der Ermittlung der Durchschnittsbelegung und der Frage, in welchen Fällen auf der Basis dieser Vorbemerkung eine Herabgruppierung aufgrund sinkender Durchschnittsbelegung erfolgt und welche Ausnahmen bestehen.

Die Vorbemerkung Nr. 2 zur Abteilung 3 dient einerseits zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung und andererseits zur Feststellung, ob eine Herabgruppierung bei sinkender Platzzahl erfolgt. Hier sieht die Vorbemerkung zum einen vor, dass bei geringfügigen Unterschreitungen keine Herabgruppierung erfolgt und zum anderen, dass selbst bei größeren Unterschreitungen ebenfalls keine Herabgruppierung erfolgt, wenn die sinkende Platzzahl auf vom Arbeitgeber zu vertretenden Maßnahmen beruht.

#### **a) Systemwechsel: Neue Berechnung der Durchschnittsbelegung**

Mit der ab dem 1. Januar 2026 (Stichtag) in der Abteilung 3 geltenden Neufassung der Vorbemerkung 2 Satz 1 erfolgt ein „Systemwechsel“ bei der Eingruppierung der Leitungen von Kindertagesstätten. Für diesen Systemwechsel wurde die entsprechende Regelung des TVöD SuE eins zu eins übernommen. Die vor diesem Stichtag (bis zum Ablauf des 31.12.2025) geltende Fassung, nach der bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung für die Eingruppierung alternativ auf die Gruppen- oder Platzzahlen abzustellen war, ist somit entfallen und wurde durch diese Neuregelung abgelöst. Die Regelung der Vorbemerkung Nr. 2 **Satz 1** zur Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist somit ab dem 1. Januar 2026 ausnahmslos auf alle ab diesem Stichtag vorzunehmenden Feststellungen der Eingruppierungen von Leitungen von Kindertagesstätten anzuwenden. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen die Eingruppierungen von bereits vor dem 1. Januar 2026 bereits beschäftigten Leitungen aufgrund dieses Systemwechsel überprüft werden müssen, als auch im Falle der Eingruppierung von neuen Leitungen, die ab dem 1. Januar 2026 neu eingestellt werden.

Bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung nach der Neuregelung der Vorbemerkung 2 Satz 1 sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Durchschnittsbelegung einer Kindertagesstätte wird jeweils einmal jährlich für das gesamte Kalenderjahr anhand der im Zeitraum vom 1. Oktober (in Hamburg vom 1. Januar) bis 31. Dezember des Vorjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze ermittelt. Eine laufende Überprüfung während des Jahres findet nicht statt. Ausnahmen von diesem Referenzzeitraum sind nur möglich, wenn die Kita in diesem Zeitraum noch nicht existierte oder sich die Belegung durch strukturelle Änderungen (z. B. Zusammenlegung oder Trennung von Einrichtungen) verändert hat. Der Betrachtungszeitraum für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung bleibt also auch bei der Neuregelung unverändert.

Neu ist jedoch, dass für die Berechnung nur **tatsächlich vergebene Plätze** zählen, also faktisch solche, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde. **Die theoretisch nach Betriebserlaubnis oder gesetzlichen Vorgaben maximal zulässige Platzzahl sind für die Ermittlung der zutreffenden Entgeltgruppe nicht maßgeblich.**

Die Berücksichtigung der Plätze erfolgt nur, wenn sie für denselben Zeitraum am Tag vergeben sind („gleichzeitig belegbar“). Plätze, die vormittags und nachmittags an unterschiedliche Kinder vergeben werden, werden nicht doppelt gezählt, sofern keine zeitliche Überschneidung besteht.

*Anmerkung: Der Hinweis im Newsletter 1-2026, die Möglichkeit der Belegung („belegbar“) ergebe sich aus der Betriebserlaubnis, diente nur zur Klarstellung, dass eine etwaige (kurzfristige) Überbelegungen bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung unberücksichtigt bleibt.*

Plätze für Kinder mit erhöhtem Betreuungsbedarf, mit einer Behinderung oder Krippenplätze werden auch weiterhin bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung nicht anders bewertet als die übrigen Plätze.

Infolge dieser Angleichung an die entsprechenden Regelungen im TVöD SuE entfällt weiterhin der bislang alternativ zu beachtende Gruppenbezug ersatzlos. Erfolgte die Ermittlung der Durchschnittsbelegung einer Kindertagesstätte nach der bis zum 31.12.2025 geltenden Fassung dieser Vorbemerkung maßgeblich auf der Basis der Anzahl der verantworteten Gruppen, so bleibt dieser Wert seit dem 1. Januar 2026 für die Ermittlung der Durchschnittsbelegung außer Betracht, da nunmehr ausschließlich die Anzahl der gleichzeitig belegbaren Plätze in die Ermittlung einfließt.

Neben der aus Refinanzierungsaspekten beabsichtigten Angleichung an den TVöD SuE war Anlass für diesen Systemwechsels auch der Umstand, dass infolge des Gruppenbezuges mitunter auch die Schaffung von zusätzlichen Gruppen in Randzeiten zu höheren Eingruppierungen führten, obwohl sich die Anzahl der betreuten Kinder und der gleichzeitig belegbaren Plätze durch diese Maßnahme nicht erhöhte.

Die eingruppierungsrechtlichen Auswirkungen aufgrund dieses Systemwechsels wie auch des demographisch erkennbaren Rückgangs der Belegung sollten jedoch nicht unmittelbar und ausschließlich zu Lasten der hiervon betroffenen Leitungen erfolgen. Daher haben sich die Tarifvertragsparteien auf die nachfolgend unter c) dargestellten Regelungen zur Besitzstandswahrung geeinigt.

#### **b) Eingruppierung der bisherigen und neuen Leitungen ab dem 1. Januar 2026**

Aufgrund des zum 1. Januar 2026 vollzogenen Systemwechsels erfolgt die Ermittlung der durchschnittlichen Belegung sowohl für die Überprüfung der bereits vor diesem Stichtag beschäftigten Leitungen als auch für die erstmalige Eingruppierung von neu eingestellten Leitungen ausschließlich nach Maßgabe der Neuregelung der Vorbemerkung 2 Satz 1.

Aufgrund des zum 1. Januar 2026 geltenden Systemwechsels erfolgt die Ermittlung der durchschnittlichen Belegung sowohl für die Überprüfung der bereits vor diesem Stichtag beschäftigten Leitungen (nachfolgend „Fall 1 Systemwechsel“) als auch für die erstmalige Eingruppierung der ab dem Stichtag neu eingestellten Leitungen (nachfolgend „Fall 2 Neueinstellung“) ausschließlich nach Maßgabe der Neuregelung der Vorbemerkung 2 Satz 1.

##### ***Beispiel Fall 1 Systemwechsel:***

*Hatte die Kita im vergangenen Kalenderjahr eine Durchschnittsbelegung von 95 Plätzen und 5 Gruppen, so erfolgte eine Eingruppierung der Leitung in die KS 10 wegen der Gruppenzahl in die KS 10. Hier erfolgt nach dem Systemwechsel (Wegfall des Gruppenbezugs) zum 1. Januar 2026 gemäß der Vorbemerkung 2 Satz 1 eine Herabgruppierung in die KS 9, da der Schwellenwert einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen im vergangenen Kalenderjahr nicht erreicht wurde.*

##### ***Beispiel Fall 2 Neueinstellung:***

*In einer Kita mit der gleichen Entwicklung der Gruppen- und Platzzahlen im Referenzzeitraum 2025 wird zum 1. Januar 2026 eine neue Leitung eingestellt. Gemäß der Vorbemerkung 2 Satz 1 beträgt die für die Eingruppierung zu berücksichtigende Platzzahl 95, so dass die Leitung in die KS 9 in der am Einstellungstag geltenden Fassung eingruppiert wird.*

*Anmerkung: In diesen Fällen findet die Vorbemerkung 5 keine Anwendung, da die Leitung am 31.12.2025 nicht für die Einrichtung tätig und dementsprechend auch nicht nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung der Abteilung 3 eingruppiert war; es gibt für diese Beschäftigten demnach keinen Systemwechsel, der zu einem Besitzstand führen kann.*

*Die Regelungen der Vorbemerkung Satz 2 und 3 finden auf diese Konstellation erst dann Anwendung, wenn es nach dem 1. Januar zu in den entsprechenden Zeiträumen weiteren Veränderungen der Platzzahlen in dem dort vorgegebenen Umfang kommt.*

### **c) Fälle der Besitzstandswahrung zur Vermeidung von Härten**

Den Tarifvertragsparteien war bewusst, dass es infolge des Wegfalls des Gruppenbezuges bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung allein aufgrund dieses Systemwechsels (siehe oben unter b) „Fall 1 Systemwechsel“) direkt zum Stichtag des In-Kraft-Tretens der Neuregelung zu Herabgruppierungen kommen kann. Darüber hinaus kann es aber auch für alle Leitungen aufgrund der erst ab dem 1. Januar 2026 eintretenden demographischen Entwicklungen und anderen Veränderungen (nachfolgend „Fall Demographie“) zu Herabgruppierungen kommen.

Dementsprechend haben die Tarifvertragsparteien für diese unterschiedlichen Konstellationen auch jeweils differenzierende Regelungen zur Besitzstandswahrung getroffen:

#### **Fall Systemwechsel: Besitzstand für die bereits am 31. Dezember 2025 beschäftigten Leitungen**

Beschäftigte, die beim Anstellungsträger bereits vor dem Stichtag als Leitung einer Kindertagesstätte tätig waren und aufgrund des Systemwechsels bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung (d.h. durch den Wegfall des Gruppenbezuges) herabgruppiert werden, fallen unter die Besitzstandsregelung der neu gefassten Vorbemerkung 5 der Abteilung 3.

In diesen Fällen ist es daher unerheblich, ob, in welcher Höhe und aus welchen Gründen es bereits in dem Zeitraum vor dem 1. Januar 2026 zu einer Reduzierung der durchschnittlich gleichzeitig belegbaren Platzzahlen gekommen ist. Denn für diese Fälle einer aufgrund des Systemwechsels unmittelbar zum Stichtag erfolgenden Herabgruppierung findet die Besitzstandsregelung der Vorbemerkung 5 Anwendung.

#### ***Beispiel zum Besitzstand im Fall Systemwechsel:***

*Wie oben im Fall 1 Systemwechsel unter b) erfolgt nach dem Systemwechsel (Wegfall des Gruppenbezugs) zum 1. Januar 2026 gemäß der Vorbemerkung 2 Satz 1 eine Herabgruppierung von der KS 10 in die KS 9, da der Schwellenwert einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen im vergangenen Kalenderjahr nicht erreicht wurde.*

*In diesen Fällen greift die Besitzstandsregelung nach der Vorbemerkung Nr. 5. Die Leitung bekommt daher die Differenz zwischen dem Tabellenentgelt der KS 10 und der KS 9 in der jeweiligen Stufe als Besitzstandszulage.*

*Bei dieser Überprüfung der Eingruppierung zum Stichtag 1. Januar 2026 finden die Regelungen in der Vorbemerkung Nr. 2 Sätze 2 ff keine Anwendung.*

Durch diese Regelung wird das zum Zeitpunkt der Umstellung bestehende Vergütungsniveau bis zum Abbau der Besitzstandszulage im Zuge künftiger Entgeltsteigerungen gesichert. Die Beschäftigten nehmen auch ab dem 1. Januar 2026 weiterhin an den künftigen tariflichen Entgeltsteigerungen teil; Sie erhalten bis zum Abschmelzen der zum Stichtag ermittelten Besitzstandszulage jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe des entsprechenden Volumens der Entgeltsteigerungen und nehmen hiernach auch wieder unmittelbar über die Anpassung der Tabellenentgelte teil.

## **Fall Demographie; Besitzstand bei nach dem 1. Januar 2026 eintretenden Platzzahländerungen:**

Wie vorstehend erläutert, wird im Rahmen der Eingruppierung aller Leistungen von Kindertagesstätten ab dem 1. Januar 2026 gemäß der Vorbemerkung 2 Satz 1 bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ausschließlich auf die Platzzahlen abgestellt.

Für den gesondert zu betrachtenden Fall, dass es erst nach dem 1. Januar 2026 zu (ggf. weiteren) Veränderungen der Platzzahlen kommt, haben die Tarifvertragsparteien daher gesonderte Besitzstandsregelungen mit der Vorbemerkung 2 in Satz 2f. geschaffen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leitung bereits am 31.12.2025 in dieser Funktion tätig war

Mit diesen Regelungen soll vermieden werden, dass die in der Praxis regelmäßig aus unterschiedlichsten Gründen auftretenden Schwankungen sich nach dem Systemwechsel bei der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ab dem 1. Januar 2026 nicht jeweils unmittelbar auf die Eingruppierung der Leitungen auswirken.

Es soll vielmehr sichergestellt werden, dass eine Herabgruppierung ausschließlich bei strukturellen Veränderungen der durchschnittlich belegbaren Platzzahlen erfolgen, die ab dem 1. Januar 2026 zu einem wiederholten und auch zahlenmäßig nachhaltigen festzustellenden Rückgang der Platzzahlen geführt haben und nicht auf vom Anstellungsträger selbst verursachte Maßnahmen zurückzuführen sind. Unter Berücksichtigung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen (u.a. Rückgang der Platzzahlen in drei aufeinanderfolgenden Jahren) sind frühestens ab dem 1. Januar 2029 mögliche Herabgruppierungen denkbar.

Die Neuregelungen der Vorbemerkung 2 sind erst am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Dementsprechend ist es rechtssystematisch ausgeschlossen, dass die auch erst mit der Einführung der neuen Systematik geltenden Regelungen der Sätze 2 und 3 zur Beschränkung der eingruppierungsrechtlichen Auswirkungen von nur vorübergehenden oder geringfügigen Schwankungen der durchschnittlich belegbaren Platzzahlen auch für die vor dem 1. Januar 2026 erfolgten Veränderungen Anwendung finden.

Auf die bis zum 31. Dezember 2025 eingetretenen Veränderungen der Gruppen oder Platzzahlen finden dementsprechend auch nur die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Fassung der (alten) Vorbemerkung 2 Anwendung.

### **d) Umsetzung der Besitzstandsregelung**

Bei der praktische Umsetzung der Besitzstandsregelungen der Vorbemerkung 2 Sätze 2 f. sind folgende Grundsätze zu beachten, die wir anhand des nachfolgenden Beispiels erläutern.

Die Tätigkeit einer Kita-Leitung wurde bis zum 31.12.2025 aufgrund der Anzahl der Gruppen mit der Entgeltgruppe KS 10 bewertet. Die Kindertagesstätten in der die Leitung tätig ist, hatte in 2025 eine Durchschnittsbelegung von 95 Plätzen, so dass die Tätigkeit ab dem 1.1.2026 den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe KS 9 (Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen) entspricht.

Die Leitung erhält ab dem 1.1.2026 demnach eine Entgelt gemäß der Entgeltgruppe KS 9. Die Tarifvertragsparteien haben jedoch vereinbart, dass eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz zwischen dem Tabellenentgelt in der bisherigen Entgeltgruppe (KS 10) und dem Tabellenentgelt der neuen Entgeltgruppe (KS 9) gezahlt wird.

Berechnung:

Bisheriges Tabellenentgelt in Stufe 4 KS 10 bis 31.12.25:	EUR 4.994,--
Neues Tabellenentgelt ab 1.1.26 in Stufe 4 KS 9:	EUR 4.755,--
Besitzstandszulage ab 1.1.2026 Differenz KS 10 / KS 9:	EUR 239,--
Gesamtentgelt ab 1.1.2026	EUR 4.994,--

Die Besitzstandszulage wird durch zukünftige Entgeltsteigerungen „abgeschmolzen“. Als Ausgleich für das Abschmelzen der Besitzstandszulage erhält die Leitung im Oktober eine Einmalzahlung in Höhe des Abschmelzungsbetrags.

Tabellenentgelt ab dem 1.4.2026 bis 30.4.2027:	EUR 4.897,--
Besitzstandszulage ab 1.4.2026:	EUR 97,--
Gesamtentgelt ab 1.1.2026	EUR 4.994,--
Ausgleichszahlung im Oktober 2026:	EUR 1.864,--

(alle Beträge verstehen sich als Bruttobeträge)

Die Einmalzahlung (Ausgleichszahlung) entspricht dem Betrag um den sich die Besitzstandszulage monatlich reduziert (hier EUR 142,--, entsprechend der Differenz zwischen EUR 239,-- und EUR 97,--), multipliziert mit der Anzahl der Monate bis zur nächsten Entgeltsteigerung (hier 13 Monate vom 1.4.2026 bis 30.4.2027 = EUR 142,-- x 13 Monate).

## **2. Grundsätzlich: Herabgruppierung bei Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl**

Um die korrekte Eingruppierung zu prüfen, ist zunächst in jedem Kalenderjahr die Durchschnittslegung des Vorjahres zu ermitteln.

Wurden wegen geringer Nachfrage nicht alle Plätze vergeben, wirkt sich dies mindernd auf die Durchschnittsbelegung aus.

Sinkt die Durchschnittsbelegung unter die für die Eingruppierung maßgebliche Platzzahl, kann es grundsätzlich zu einer Herabgruppierung der Leitungskraft kommen. Diese Herabgruppierung unterbleibt jedoch, wenn

- die Unterschreitung nicht mehr als 7,5 % beträgt,
- die Unterschreitung nicht drei Jahre in Folge andauert,
- die Unterschreitung auf Maßnahmen des Arbeitgebers zurückzuführen ist (z. B. Qualitätsverbesserungen), wobei hiervon organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten ausgenommen sind.

### **a) Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl um nicht mehr als 7,5 v.H.**

Die Herabgruppierung unterbleibt, wenn die Ermittlung der Durchschnittsbelegung ergibt, dass die maßgeblichen vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze um nicht mehr als 7,5 v.H. unterschritten werden (Vorbemerkung Nr. 2, Satz 2).

Es ergeben sich aus den in den einzelnen Entgeltgruppen benannten Durchschnittsbelegungen folgende Grenzwerte:

<b>Entgeltgruppe Leitungen</b>	<b>Durchschnittsbelegung</b>	<b>Abgesenkte Durchschnittsbelegung (7,5 %)</b>
KS 8	mind. 40 Plätze	mind. 37
KS 9	mind. 70 Plätze	mind. 65
KS 10	mind. 100 Plätze	mind. 93
KS 11	mind. 130 Plätze	mind. 120
KS 12	mind. 180 Plätze	mind. 167

Liegt die Platzzahl also mindestens bei den in der rechten Spalte genannten Werten, erfolgt schon deshalb keine Herabgruppierung, da der Schwellenwert nicht überschritten wurde.

### **b) Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl um mehr als 7,5 v.H.**

Fall der Unterschreitung der maßgeblichen Platzzahl um mehr als 7,5 v.H. findet eine Herabgruppierung erst dann statt, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander um diesen Wert unterschritten wurde (Vorbemerkung Nr. 2, Satz 3).

<b>Die Unterschreitungshöhe der Platzzahlen um...</b>	<b>...hat folgende Auswirkungen auf die Eingruppierung:</b>
weniger als 7,5 %	Keine
genau 7,5 %	keine
einmalig mehr als 7,5%	keine
zweimal mehr als 7,5 %	keine
mehrmals um mehr als 7,5 %, aber nie drei Jahre hintereinander	keine
mehr als 7,5 % drei Jahre hintereinander	Herabgruppierung

### **c) Berechnung der durchschnittlichen Belegung**

Die durchschnittliche Belegung wird einmal jährlich aus den Betreuungsverträgen des Vorjahres (bzw. für Schleswig-Holstein) für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember des Vorjahres) zum 01.01. des jeweiligen Jahres ermittelt. Jeder Betreuungsvertrag zählt für jeden Kalendertag seines Bestehens als ein belegbarer Platz. Die Summe aller Vertragstage je Einrichtung wird durch die Kalendertage des Jahres (365 bzw. 366 Tage) bzw. in Schleswig-Holstein des Zeitraums vom 1. Oktober bis 31. Dezember (92 Tage) geteilt.

### **d) Unterschreitung der Platzzahl aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen**

Maßnahmen des Arbeitgebers, die zu einer geringeren Platzzahl führen (z. B. Umsetzung besonderer pädagogischer Konzepte mit erhöhtem Personalschlüssel), verhindern eine Herabgruppierung, solange sie nicht auf demographisch bedingten Notwendigkeiten beruhen. Die vom Arbeitgeber verantworteten Maßnahmen sind weit auszulegen und umfassen nicht nur Qualitätsverbesserungen.

Wird beispielsweise eine Gruppe aufgrund baulicher Maßnahmen geschlossen und ist dies nicht durch demographische Entwicklungen bedingt, bleibt die Eingruppierung der Leitungskraft unverändert. Die fiktive Platzzahl wird so lange berücksichtigt, wie die Unterschreitung auf der arbeitgeberseitigen Maßnahme beruht. Bei Neubesetzung der Leitungsstelle ist jedoch die tatsächliche Durchschnittsbelegung maßgeblich.

Auch wenn in der Vorbemerkung als Beispiele nur „Qualitätsverbesserungen“ aufgeführt sind, sind die vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahmen sehr weit zu fassen. Nach einem Urteil des BAG (BAG, Urt. v. 16.04.2014 – 4 AZR 859/12 – Rn. 23) schließt Satz 4 generell aus, vom Arbeitgeber verantwortete Maßnahmen zum Anlass für eine Herabgruppierung zu nehmen.

Folgende Maßnahmen des Arbeitgebers dürften nicht zu einer Herabgruppierung führen:

- Aufnahme von Integrativkindern,
- Neuschaffung von Krippenplätzen,
- Entscheidung des Trägers, den Personalschlüssel durch Verringerung der Kinderbelegungszahlen umzusetzen.

Es bedarf aber nach der Vorbemerkung Nr. 2 unabhängig von der Zielrichtung, jeweils eines vorangehenden oder vorangegangenen Tuns bzw. einer Regelung des Trägers. Eine solche Handlung kann konkret im Zusammenhang mit einer bestimmten Sachgestaltung (z.B. der konkret erfolgenden Aufnahme von Kindern mit einer Behinderung in die Kindertagesstätte) getroffen werden. In Betracht kommt aber auch eine Regelung im Vorgriff (z.B. für den Fall, dass künftig Kinder mit einer Behinderung in die Kindertagesstätte aufgenommen werden), die dann bei Eintritt der festgelegten Voraussetzungen bindend umzusetzen ist. Kurz gesagt, es bedarf einer bewussten konkreten organisatorischen Entscheidung des Trägers, die Durchschnittsbelegung abzusenken. Dies wäre der Fall, wenn aufgrund der beabsichtigten Aufnahme von mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden.

Wir werden in den nächsten Wochen mit den Trägern der Kindertagesstätten und den Verbänden Gespräche führen, um sicherzustellen, dass es im Hinblick auf die Frage, wann konkret von einer „vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahme“ ausgegangen werden kann, zu einer einheitlichen Bewertung kommt.

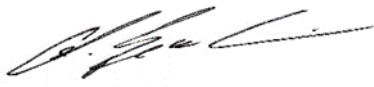
#### **e) Ausnahme: Demographische Handlungsnotwendigkeiten**

Hiervon ausgenommen bleiben jedoch nach Satz 5 der Vorbemerkung organisatorische Maßnahmen, die auf einer demographischen Handlungsnotwendigkeit beruhen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn durch den Rückgang der Anmeldungen die Zahl der Kinder so weit absinkt, dass eine Gruppe geschlossen werden muss. Ob demographische Handlungsnotwendigkeiten bestehen, ergibt sich jedoch nicht allein aus rückläufigen Anmeldezahlen. Sofern demographische Handlungsnotwendigkeiten angenommen werden, ist vorab mit den Kostenträgern zu klären, ob diese objektiv bestehen und die belegbaren Plätze verringert werden können.

Uns ist bewusst, dass möglicherweise auch nach Veröffentlichung dieses Rundschreibens Fragen offen bleiben. Wir stehen selbstverständlich für Rückfragen zu den Inhalten dieses umfangreichen Newsletters aber auch für eine trägerbezogene Beratung gerne jederzeit zur

Verfügung. Manchmal lässt sich eine Frage auch besser in einem Telefonat klären, so dass wir Sie herzlich einladen, uns gerne auch telefonisch zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Arne Buckentin', written in a cursive style.

Arne Buckentin  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 3  
vom 19. Februar 2026 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten  
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des  
Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden  
sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich  
unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden  
Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der  
Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

und

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

und

der **Kirchengewerkschaft**

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des TVÜ-TV KB**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 8 die Protokollnotiz wie folgt geändert:

Protokollnotiz:

„(1) Beschäftigte, die bereits am 1. Juli 2023 20 Beschäftigungsjahre vollendet haben und aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben, sowie alle weiteren Beschäftigten, die auf der Grundlage des TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und bis zum 31. Dezember 2025 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem 1. Januar 2026 Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. Eine gegebenenfalls bestehende Besitzstandszulage reduziert sich um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.

(2) Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und die vor dem Erreichen der 6. Entgeltstufe 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem Zeitpunkt der Vollendung von 20. Beschäftigungsjahren Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. Bis zur Vollendung von 20 Beschäftigungsjahren findet im Hinblick auf eine bestehende Besitzstandszulage in Abweichung von § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB, § 3 Abs. 1 a) Satz 4 und 5 TVÜ-TV KB entsprechend Anwendung. Eine Ausgleichszahlung erfolgt demnach nicht. Nach Erreichen der 6. Entgeltstufe reduziert sich die Besitzstandszulage um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Für eine nach Erreichen der 6. Entgeltstufe verbleibende Besitzstandszulage gilt § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB.

(3) Für Beschäftigte, die auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und die nicht vor dem Erreichen der 6. Entgeltstufe 20 Beschäftigungsjahre vollenden, findet bis zum Erreichen der 6. Entgeltstufe im Hinblick auf eine bestehende Besitzstandszulage in Abweichung von § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB, § 3 Abs. 1 a) Satz 4 und 5 TVÜ-TV KB entsprechend Anwendung. Eine Ausgleichszahlung erfolgt demnach nicht. Nach Erreichen der 6. Stufe reduziert sich die Besitzstandszulage um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Für eine nach Erreichen der 6. Entgeltstufe verbleibende Besitzstandszulage gilt § 3 Abs. 1 c) Satz 3 und 4 TVÜ-TV KB.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 19. Februar 2026

Für den VKDN

Für die Gewerkschaften

**Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 19. Februar 2026  
zum Änderungstarifvertrag Nr. 20  
vom 21. Oktober 2025 zum  
zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)  
vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

und

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderungen des Änderungstarifvertrages Nr. 20 vom 21. Oktober 2025**

In § 1 Nr. 4 wird im Abschnitt Abteilung 3 Pädagogischer Dienst in Kindertagesstätten die Vorbemerkung Nr. 5 wie folgt gefasst:

1. 1Beschäftigte, die am 31.12.2025 als Leiterin einer Kindertagesstätte oder als benannte ständige Stellvertretung (Vorbemerkung Nr. 2 zur Entgeltordnung) tätig und aufgrund des Wegfalls des Tätigkeitmerkmals der Anzahl der Gruppen zum 01.01.2026 umgruppiert werden, und deren Arbeitsverhältnis am 01.01.2026 bei demselben Dienstgeber unverändert fortbesteht, erhalten eine Besitzstandszulage in Höhe der Differenz des Tabellenentgelts nach der Umgruppierung und des Tabellenentgelts nach der am 31.12.2025 bestehenden Eingruppierung. 2Auf die Besitzstandszulage sind Entgeltstufensteigerungen, Höhergruppierungen und zukünftige Tarifierhöhungen anzurechnen. 3Im Gegenzug erhalten Beschäftigte für die Anrechnung zukünftiger

Tariferhöhungen jeweils eine der Anrechnung der Tariferhöhung und der Mindestlaufzeit entsprechende Ausgleichszahlung. 4Die exakten Werte der Zahlungen und deren Fälligkeit werden tarifvertraglich im Zuge der Entgeltverhandlungen festgelegt.

## § 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 19. Februar 2026

Verband kirchlicher und diakonischer  
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen  
Kirche in Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord

Aufgrund des zum 1. Januar 2026 vollzogenen Systemwechsels erfolgt die Ermittlung der durchschnittlichen Belegung sowohl für die Überprüfung der bereits vor diesem Stichtag beschäftigten Leitungen (vgl. oben unter Buchstabe b) Fall 1) als auch für die erstmalige Eingruppierung von ab dem Stichtag neu eingestellten Leitungen (vgl. oben unter Buchstabe b) Fall 2) ausschließlich nach Maßgabe der Neuregelung der Vorbemerkung 2 Satz 1.

### **Beispiel zu Fall 1:**

Hatte die Kita im vergangenen Kalenderjahr eine Durchschnittsbelegung von 95 Plätzen und 5 Gruppen, so erfolgte eine Eingruppierung der Leitung in die KS 10 wegen der Gruppenzahl in die KS 10. Hier erfolgt nach dem Systemwechsel (Wegfall des Gruppenbezugs) zum 1. Januar 2026 gemäß der Vorbemerkung 2 Satz 1 eine Herabgruppierung in die KS 9, da der Schwellenwert einer Durchschnittsbelegung von 100 Plätzen im vergangenen Kalenderjahr nicht erreicht wurde. In diesen Fällen greift die Besitzstandsregelung nach der Vorbemerkung Nr. 5.

*Für die Überprüfung der Eingruppierung zum Stichtag 1. Januar 2026 finden die Regelungen in der Vorbemerkung Nr. 2 Sätze 2 ff keine Anwendung.*

*Oder*

*Die Regelungen der Vorbemerkung Satz 2 und 3 finden auf diese Konstellation nur dann Anwendung, wenn es in den entsprechenden Zeiträumen nach dem 1. Januar zu weiteren Veränderungen der Platzzahlen in dem dort vorgegebenen Umfang kommt.*

### **Beispiel zu Fall 2:**

In einer Kita mit der gleichen Entwicklung der Gruppen- und Platzzahlen im Referenzzeitraum 2025 wird zum 1. Januar 2026 eine neue Leitung eingestellt. Gemäß der Vorbemerkung 2 Satz

1 beträgt die für die Eingruppierung zu berücksichtigende Platzzahl 95, so dass die Leitung in die KS 9 eingruppiert wird.

Die Besitzstandsregelung der Vorbemerkung 5 findet auf diesen Fall keine Anwendung, da die Leitung am 31.12.2025 noch nicht für die Einrichtung tätig war.

Die Regelungen der Vorbemerkung Satz 2 und 3 finden auf diese Konstellation nur dann Anwendung, wenn es in den entsprechenden Zeiträumen nach dem 1. Januar zu weiteren Veränderungen der Platzzahlen in dem dort vorgegebenen Umfang kommt.

Die neue Vorbemerkung 2 enthält darüber hinaus in den Sätzen 2 und 3 auch Regelungen dazu, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen sich erst nach dem 1. Januar 2026 neu eintretenden Veränderungen der rein platzbezogen zu ermittelnden Durchschnittsbelegung auf die Eingruppierungen aller beschäftigten Leitungen auswirken. Wie bereits oben unter Buchstabe c) Fall 2 ausgeführt, haben auch die Regelungen der Sätze 2 f. ebenfalls eine besitzstandswahrende Funktion. Sie sollen verhindern, dass nach dem 1. Januar 2026 nur vorübergehend oder geringfügige Schwankungen der durchschnittlich belegbaren Platzzahlen sich unmittelbar und zeitnah auf die Eingruppierung der Leitungen auswirken.